

REGISTRIERKASSEN- UND BELEGERTEILUNGSPFLICHT

1. Registrierkassenpflicht

Seit dem **1.1.2016** besteht für alle Betriebe die Verpflichtung zur Verwendung eines **elektronischen Aufzeichnungssystems** (Registrierkasse) zur Einzelerfassung der **Barumsätze**, wenn

- der **Jahresumsatz** im Betrieb **€ 15.000,-** und
- die **Barumsätze** dieses Betriebes **€ 7.500,-** überschreiten

Als Barumsätze gelten Umsätze, bei denen die Gegenleistung mit Bargeld, Kredit- oder Bankomatkarte, sowie anderen vergleichbaren Zahlungsformen (z.B. Mobiltelefon, PayLife Quick) beglichen wird.

Details zu den technischen Voraussetzungen der Registrierkasse sind in der Registrierkassensicherheitsverordnung¹ (RKS-V) geregelt.

Ab dem 1.4.2017 müssen alle Kassensysteme **zusätzlich** über eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die dem Manipulationsschutz dienen soll.

Wichtig: Vereinbaren Sie daher beim Neukauf einer Registrierkasse bzw. beim Erwerb des Upgrades auf jeden Fall, dass die Bestimmungen der Registrierkassensicherheitsverordnung erfüllt sind und lassen Sie sich die Punkte, die die Registrierkassenlösung ab 1.4.2017 erfüllen muss, vom Verkäufer schriftlich zusichern.

Es sollte dabei auch geklärt werden, ob das dafür nötige Upgrade im Kaufpreis bzw. in einem Wartungsvertrag enthalten ist. Da weitere gesetzliche Änderungen nicht auszuschließen sind, ist der Abschluss eines Wartungsvertrages zu empfehlen.

Eine Checkliste zu den Punkten, die die Registrierkassenlösung erfüllen muss, finden Sie im sehr nützlichen „**Online Ratgeber Registrierkassenpflicht**“² der WKO.

Auf der **Informationsseite** der WKO zu Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht³ finden Sie auch eine Liste aller Anbieter von Kassensystemen.

2. Belegerteilungspflicht

Ebenfalls seit dem 1.1.2016 besteht für jedes Unternehmen die Verpflichtung, bei Barzahlungen einen **Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen**. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und **bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten** für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen. Die Belegerteilungsverpflichtung gilt ab dem ersten Barumsatz (egal ob Kassenpflicht besteht oder nicht).

Soeben wurde vom Finanzministerium (BMF) der **Registrierkassenerlass**⁴ veröffentlicht. Laut diesem Erlass muss für **Fahrausweise kein zusätzlicher Kassenbeleg ausgestellt** werden, wenn diese die erforderlichen Inhalte des **§ 132a BAO** enthalten. Die **Fahrausweise** gelten dann selbst als **Beleg**.

Jeder Beleg muss gemäß § 132a Abs. 3 BAO (gültig ab 1.1.2016) mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) **eindeutige Bezeichnung** des leistenden/liefernden **Unternehmens**
- 2) **fortlaufende Nummer** mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird
- 3) **Tag** der Belegausstellung
- 4) Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware oder **Art und Umfang der sonstigen Leistung**
- 5) **Betrag** der Barzahlung

Die Punkte 1) „Bezeichnung des Unternehmens“ und 4) „Menge und Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der Leistung“ können laut § 132a Abs. 4 BAO auf dem Beleg auch durch **Symbole oder Schlüsselzahlen** ausgedrückt werden, wenn ihre **eindeutige Bestimmung** aus dem Beleg oder aus anderen Unterlagen des Unternehmers gewährleistet ist.

Laut **Auskunft des Finanzministeriums** bedeutet das, dass alle gesetzlichen Vorgaben eines Beleges auch dann erfüllt sind, wenn auf dem Fahrausweis eine Schlüsselzahl (Zahlencode) enthalten ist, durch die die ausgebende Stelle ersichtlich ist, also eine eindeutige Unternehmerzuordnung vorgenommen werden kann.

Diese Information ist nicht zuletzt für Fahrausweise, die im Rahmen eines Kartenverbundes ausgegeben werden, von Bedeutung.

Ebenfalls bestätigt wurde uns vom Finanzministerium, dass eine spätere Rückgabe einer mit **Pfand** versehenen Chipkarte an der Verkaufsstelle keine negativen Auswirkungen auf die Belegtauglichkeit des Fahrausweises hat.

Allerdings ist zu beachten, dass die **Höhe des Pfandes ausgewiesen werden muss**, entweder auf dem Fahrausweis selbst oder auf einem eigenen Beleg. Nach erfolgter Rückgabe kann ein Storno erfolgen.

Somit konnten wir klarstellen, dass **Barcode-Karten und bedruckte Chipkarten**, die von Seilbahnunternehmen ausgegeben und den Anforderungen des § 132a BAO entsprechen, als Beleg gelten und kein zusätzlicher Kassenbeleg ausgestellt werden muss.

3. Nützliche Links

¹ Registrierkassensicherheitsverordnung:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/Registrierkassensicherheitsverordnung.html>

² Online Ratgeber zur Registrierkassenpflicht:

<http://registrierkassenpflicht.wkoratgeber.at>

³ Informationsseite der WKO:

<http://tinyurl.com/p52fcbj>

⁴ Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht:

<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/TransportVerkehr/Seilbahnen/Erlaesse1.html>